

KURZINFORMATION ZUR STEUERLICHEN ABSETZBARKEIT VON AUFWENDUNGEN FÜR DIE BERUFLICHE AUS- UND FORTBILDUNG

Wann sind Bildungsmaßnahmen steuerlich absetzbar?

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind im Rahmen der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit als **Werbungskosten** bzw. im Rahmen von betrieblichen Einkünften als **Betriebsausgaben** abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen.

Ausgaben und Aufwendungen zur beruflichen **Fortbildung** werden als Werbungskosten anerkannt, wenn sie dazu dienen, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient.

Zusätzlich können aber auch Ausgaben und Aufwendungen für **Ausbildungsmaßnahmen** steuerlich abgesetzt werden, soweit sie im Zusammenhang mit dem ausgeübten bzw. damit artverwandten Beruf stehen. Dazu zählt auch der Besuch von berufsbildenden (höheren) Schulen und Fachhochschulen.

Weiters sind auch Ausgaben und Aufwendungen für **Umschulungsmaßnahmen** abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist.

Von der steuerlichen Absetzbarkeit ausgeschlossen sind Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (zB Persönlichkeitsentwicklung ohne beruflichen Bezug, Sport, Esoterik, B-Führerschein).

Als typische Aus- und Fortbildungskosten kommen insbesondere in Betracht:

- Kurs- und Seminarkosten (**gegenständlich die monatlichen Studiengebühren sowie die Semesterpauschalen**)
- Kosten für Lehrbehelfe (Literatur, Skripten, Kosten für Kopien)

- Nächtigungskosten (tatsächliche Kosten oder derzeit € 15,00 pro Nacht im Inland bzw. € 27,90 für Deutschland)
- Tagesgelder (€ 26,40 pro Tag im Inland; höhere Tagessätze für Ausland – für Deutschland € 35,30)

Voraussetzungen:

- mind. 3 Stunden Anwesenheit (für jede Stunde ein Zwölftel der € 26,40, ab einer Dauer von 11 Stunden steht das volle Taggeld zu)
- mind. 25 km Entfernung für einfache Fahrtstrecke
- max. für 5 Tage p.a., wenn regelmäßig wiederkehrend bzw. einmal wöchentlich zum selben Ausbildungsort angereist wird, oder
- max. 15 Tage p.a. bei unregelmäßig wiederkehrendem Ausbildungsort
- Fahrtkosten (zB Kilometergeld € 0,42 pro km, Tickets für öffentliche Verkehrsmittel)
- Anteilige Kosten für Laptop, Internet und sonstige Arbeitsmittel

Wann und bei welchen Einkünften sind Bildungskosten absetzbar?

Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten können im Rahmen der Einkommensteuererklärung bzw. im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung in jenem Jahr abgesetzt werden, in dem sie geleistet werden. Kosten für eine umfassende Umschulung, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, stellen sogenannte „vorweggenommene Werbungskosten“ dar, die mit anderen (auch nichtselbständigen) Einkünften ausgleichsfähig sind.

Wieviel bekommen Sie vom Finanzamt zurück?

Je nachdem in welcher Einkommensstufe Sie sich befinden, bekommen Sie Ihre Ausbildungskosten zum jeweiligen Grenzsteuersatz vom Finanzamt zurück:

25,00% (ab einem Jahreseinkommen von **€ 11.000,00**),

35,00% (ab einem Jahreseinkommen von **€ 18.000,00**),

42,00% (ab einem Jahreseinkommen von **€ 31.000,00**),

48,00% (ab einem Jahreseinkommen von **€ 60.000**),

50,00% (ab einem Jahreseinkommen von **€ 90.000**),

55,00% (ab einem Jahreseinkommen von **€ 1.000.000,00**)

Beispiel:

Zahlen Sie im Jahr 2020 bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen nach Sozialversicherung von rd. € 34.500,00 (das sind ca. 14-mal € 3.000,00 Brutto) für Ihre Ausbildung € 4.500,00, bekommen Sie im Rahmen Ihrer Veranlagung ca. € 1.500,00 zurück und zahlen für Ihre Ausbildung **tatsächlich nur € 3.000,00**.

Verdienen Sie pro Monat € 1.900,00 Brutto, ergibt dies ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen nach Sozialversicherung von rd. € 22.000,00. Kostet Ihre Ausbildung € 4.500,00, bekommen Sie in diesem Fall ca. € 1.100,00 zurück und zahlen **tatsächlich nur € 3.400,00** für Ihre Ausbildung.

Freibetragsbescheid – bis 31.10.2020

Für all jene, die nicht auf ihre Arbeitnehmerveranlagung 2020 warten wollen, besteht die Möglichkeit bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres beim Finanzamt (Formular L54) einen **Freibetragsbescheid** zu beantragen, um die Werbungskosten (mindestens € 900,00) bereits in der laufenden Lohnverrechnung zu berücksichtigen.

Graz, 20. Jänner 2020

Mit freundlichen Grüßen

ppa Mag. Evamaria Friedrich
BDO Steiermark GmbH Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft

Die obenstehenden Informationen sind allgemeiner Art. Bezüglich deren Anwendbarkeit auf spezifische Einzelfälle sollte in jedem Fall fachkundiger Rat eingeholt werden.